

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Allgemeine Unterrichtsgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Basel 1892, Gebäude der Allgemeinen Gewerbeschule“. Jeder Sendung ist ein nach den Unterrichtsfächern bzw. Kursen angelegtes genaues Detailverzeichnis der abgesandten Arbeiten und eine allfällige Wegleitung für die Installation beizufügen. Überdies soll jede Kiste bzw. Mappe auf der Innenseite des Deckels ebenfalls ein genaues Verzeichnis ihres Inhaltes bieten.

Art. 11. Die gesamte Installation leitet und besorgt die engere Kommission. Den einzelnen Anstalten steht es jedoch frei, die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten innerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes und gemäss den Dispositionen des allgemeinen Installationsplanes selbst zu besorgen. Der engern Kommission steht die Kontrolle über diese von den einzelnen Anstalten zu besorgenden Installationen zu; sie hat auch die Befugnis, selbst einzuschreiten, wenn eine Verzögerung in dieser Arbeit eintreten sollte.

Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Einwilligung der engern Kommission weder Änderungen in der Installation der einzelnen Anstalten vorgenommen, noch irgendwelche ausgestellten Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Die engere Kommission ist für eine sorgfältige und ausreichende Beaufsichtigung der Ausstellung besorgt.

Art. 12. Der Katalog wird Aufschlüsse geben über die bisherige Entwicklung des höhern gewerblich-industriellen Bildungswesens in der Schweiz, über die Organisation, Unterrichtsfächer, Frequenz und Lehrpersonal der ausstellenden Anstalten u. a. m.

Die Vorstände der an der Ausstellung beteiligten Anstalten sind verpflichtet, die Formulare, welche ihnen zur Erlangung des benötigten Angabenmaterials zugestellt werden, gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens den 31. Dezember 1891 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 13. Die engere Kommission besorgt nach Abschluss der Ausstellung die Rücksendung der Schülerarbeiten an die einzelnen Anstalten.

Bern, den 31. März 1891.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Unterrichtsgesetze.

7. 1. **Schulgesetz des Kantons Baselstadt¹⁾**. (Vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst zum Zwecke einheitlicher Gestaltung des Schulwesens was folgt:

§ 1. Der Staat errichtet die zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend nötigen Schulen.

§ 2. Es sollen folgende Schulen bestehen:

für die untere Stufe des Unterrichtes: die Primarschulen;

für die mittlere Stufe des Unterrichtes: die Sekundarschulen; das untere Gymnasium; die untere Realschule; die untere Töchterschule;

für die obere Stufe des Unterrichtes: das obere Gymnasium; die obere Realschule; die obere Töchterschule.

I. Untere Schulen (Primarschulen).

§ 3. Die Primarschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen und sie dadurch auf die nachfolgenden Stufen vorzubereiten.

¹⁾ Das Gesetz wird hier um seiner allgemein schweizerischen Bedeutung willen vollständig abgedruckt.

§ 4. In die unterste Klasse werden die Kinder aufgenommen, welche vor dem 1. Mai des betreffenden Kalenderjahres das sechste Altersjahr zurücklegen.

§ 5. In der Stadt soll die nötige Anzahl Primarschulen für Knaben und Mädchen getrennt, in den Landgemeinden je eine für Knaben und Mädchen gemeinsam errichtet werden; bei Überfüllung der Klassen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates auch in den Landgemeinden Trennung verfügen.

§ 6. Jede Primarschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse; der Erziehungsrat kann Primarschulklassen als Simultanklassen für verschiedene Alterstufen einrichten.

§ 7. Die Schülerzahl der Abteilungen einer Primarschulklasse soll 52 bleibend nicht übersteigen.

§ 8. Die Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen, deutsche Sprache, Heimatkunde, Gesang, und für die vierte Klasse der Knaben Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

§ 9. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 20—26 Stunden. (Grossratsbeschluss vom 13. April 1891.) Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates Wiederholungsunterricht für schwächere Kinder einführen und besondere Klassen für schwachbegabte Kinder einrichten.

§ 10. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die Leitung der Primarschulen werden zwei Inspektoren ernannt, der eine für die Knabenschulen, der andere für die Mädchenschulen der Stadt; die Leitung der Primarschulen der Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat unter sie auf angemessene Weise verteilt, kann aber nach Bedürfnis auch ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden.

§ 11. Die Verteilung der Schüler in die verschiedenen Schulgebäude besorgt der Schulinspektor nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

II. Mittlere und obere Schulen.

A. Sekundarschulen.

§ 12. Die Sekundarschule soll die Schüler aufnehmen, für welche ein einfacher, nicht über das schulpflichtige Alter hinausreichender Lehrgang in Aussicht genommen wird. Sie soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse so erweitern und abschliessen, dass die Schüler befähigt werden, genügend vorbereitet in das praktische Leben zu treten.

§ 13. In die unterste Klasse werden die Schüler aufgenommen, welche die obere Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 14. In der Stadt soll die nötige Anzahl Sekundarschulen für Knaben und Mädchen getrennt errichtet werden, in Riehen eine für Knaben und Mädchen gemeinsam. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrates auch in Bettingen und Kleinhüningen Sekundarschulklassen im Anschluss an die Primarschule zu errichten.

§ 15. Jede Sekundarschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse; der Erziehungsrat kann in den Landgemeinden Sekundarschulklassen als Simultanklassen für verschiedene Altersstufen einrichten.

§ 16. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 45 bleibend nicht übersteigen.

§ 17. Die Unterrichtsgegenstände sind deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

§ 18. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, über Dispensation vom französischen Unterricht und über Ersetzung desselben durch andere Unterrichtsfächer die nötigen Massnahmen zu treffen.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26—30 Stunden. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates Wiederholungsunterricht für schwächere Schüler einführen.

§ 20. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden Rektoren ernannt, und zwar einer für die Knabenschulen und einer für die Mädchenschulen der Stadt; die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat den städtischen Rektoren zugeteilt, kann aber nach Bedürfnis auch ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden.

Den Rektoren kann regelmässiger Unterricht an ihren Anstalten übertragen werden.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates zur Stellvertretung und Unterstützung der Rektoren Lehrer zu Konrektoren ernennen.

§ 21. In Bezug auf die Zuweisung in die Schulgebäude gilt die Bestimmung des § 11.

B. Gymnasium.

§ 22. Das Gymnasium soll seinen Schülern eine allgemeine humanistische Bildung erteilen und sie auf das akademische Studium vorbereiten.

§ 23. In die unterste Klasse werden die Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 24. Das Gymnasium besteht aus einer untern und einer obern Abteilung von je vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

§ 25. Die Zahl der Schüler einer Klassenabteilung soll im untern Gymnasium 45, im obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 26. Die Unterrichtsgegenstände des untern Gymnasiums sind lateinische, deutsche und französische Sprache, griechische von der vierten Klasse an, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Schreiben, Gesang, Turnen; Zeichnen fakultativ.

Vom Unterricht in der griechischen Sprache können die Schüler dispensirt werden, welche das obere Gymnasium nicht zu besuchen beabsichtigen; diese erhalten Ersatzstunden in der englischen Sprache und in andern Fächern.

§ 27. Die Unterrichtsgegenstände des obern Gymnasiums sind griechische, lateinische, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Turnen, ausserdem für künftige Theologiestudierende hebräische Sprache.

§ 28. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt, ausschliesslich des Hebräischen, 26—32 Stunden.

§ 29. Das Gymnasium steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für das obere Gymnasium ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

C. Realschule.

§ 30. Die Realschule soll ihren Schülern eine allgemeine realistische Bildung geben und sie auf den Übertritt in Handel, Gewerbe und Industrie vorbereiten; insbesondere ist sie auch Vorbereitungsschule für höhere technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studien.

§ 31. In die unterste Klasse werden die Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 32. Die Realschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung; die untere Abteilung hat vier Klassen mit einjährigem Kurse, die obere vier Klassen, wovon drei mit einjährigem, die vierte mit halbjährigem Kurse.

§ 33. Die Zahl der Schüler einer Klassenabteilung soll in der untern Realschule 45, in der obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 34. Die Unterrichtsgegenstände der untern Realschule sind deutsche und französische Sprache, englische in der vierten Klasse, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen.

§ 35. Die Unterrichtsgegenstände der obern Realschule sind deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Zeichnen, Turnen.

Für Schüler, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, werden durch ganze oder teilweise Parallelisation besondere Klassenabteilungen mit Unterricht in der italienischen Sprache und in Handelsfächern eingerichtet.

§ 36. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26—32 Stunden.

§ 37. Die Realschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für die obere Realschule ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

D. Töcherschule.

§ 38. Die Töcherschule hat die Bestimmung, die Mädchen aufzunehmen, für welche ein längerer und umfassenderer Lehrgang in Aussicht genommen wird.

§ 39. In die unterste Klasse werden die Mädchen aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 40. Die Töcherschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung; die untere hat vier, die obere zwei Klassen mit einjährigem Kurse.

§ 41. Die Zahl der Schülerinnen einer Klassenabteilung soll in der untern Töcherschule 45, in der obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 42. Die Unterrichtsgegenstände sind deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, weibliche Arbeiten.

§ 43. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen beträgt 26 bis 30 Stunden.

§ 44. Die Töcherschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Bezüglich des Konrektorates gilt die Bestimmung des § 29.

III. Religionsunterricht.

§ 45. In der Primarschule und den zwei untern Klassen der Mittelschulen wird Religionsunterricht durch die Lehrer erteilt.

In den obern Klassen der Mittelschulen und in den höhern Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt. Dagegen wird der Erziehungsrat sich mit den Behörden der Landeskirchen darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmationsunterricht Rücksicht zu nehmen ist.

Der Erziehungsrat kann in einer Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.

Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. Jeder Schüler muss auf das von den Eltern oder deren Vertretern gestellte Ansuchen davon entbunden werden (Art. 49 der Bundesverfassung).

IV. Fortbildungsunterricht.

§ 46. Der Regierungsrat wird im Anschluss an die Sekundarschule nach Bedürfnis eine oder zwei Fortbildungsklassen, sowie einzelne Kurse einrichten für solche Knaben und Mädchen, welche nicht mehr schulpflichtig sind.

§ 47. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates, im Anschluss an die oberste Klasse der oberen Töcherschule, eine oder zwei Fortbildungsklassen mit einjährigem oder halbjährigem Kurse einrichten.

Der Unterricht kann sich auf Sprachen und Literatur, Geschichte, Naturkunde, Gesundheitslehre, Pädagogik, Zeichnen, Rechnen und Buchhaltung erstrecken.

Die Schülerinnen sind zum Besuche von wenigstens 12 wöchentlichen Stunden verpflichtet.

§ 48. Der Staat kann Einrichtungen unterstützen, welche eine über den Rahmen der Schulorganisation hinausgehende Ausbildung bezwecken, namentlich solche, welche die theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. Jedes im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig.

§ 50. Die Schulpflicht tritt mit dem Beginn des Schuljahres ein für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen, sie endet mit dem Schlusse des Schuljahres für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Über eine ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schule entscheidet der Vorsteher der Erziehungsdepartementes nach Anhörung der betreffenden Schulbehörde, über einen späteren Eintritt der Schulinspektor (§ 56).

§ 51. Es sollen keine Kinder vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

§ 52. Kinder, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen; sie können aber aufgenommen werden, sofern sie im Besitze guter Zeugnisse sind, und sofern hierdurch keine Vermehrung der Klassenabteilungen nötig wird.

§ 53. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern verpflichtet. Über Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder Stunden wird der Erziehungsrat die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 54. Bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen können Schüler durch die Aufsichtsbehörde mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes aus der Schule verwiesen werden.

Sind solche Schüler im schulpflichtigen Alter, so können sie vom Regierungsrat auf den Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes für die Dauer ihrer Schulpflicht auf ihre oder ihrer Familie Kosten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Handelt es sich um Kantonsbürger, so gelten hiefür die Bestimmungen des Gesetzes über Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten vom 7. Februar 1854.

§ 55. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

§ 56. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben erlassen.

§ 57. Der Erziehungsrat wird für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung erlassen und Bestimmungen über Beförderung in höhere Klassen und Schulen aufstellen.

§ 58. Der Erziehungsrat kann ausser den im Gesetz aufgestellten Unterrichtsgegenständen mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Unterrichtsgegenstände aufstellen.

§ 59. Alljährlich findet an jeder Schule eine öffentliche Prüfung statt.

§ 60. Der Erziehungsrat kann mit Genehmigung des Regierungsrates Arbeitsklassen und Strafklassen errichten.

§ 61. Die jährlichen Ferien betragen für die unteren und mittleren Schulen acht, für die höheren Schulen zehn Wochen; der Erziehungsrat kann mit Genehmigung des Regierungsrates für die Zeit der Ferien Klassen zu freiwilligem Besuche einrichten.

Der Erziehungsrat wird eine Ferienordnung aufstellen.

§ 62. Für die Erteilung des Unterrichtes wird in jeder Klassenabteilung je ein Lehrer oder eine Lehrerin verwendet. Ausserdem kann der Erziehungsrat mit Genehmigung des Regierungsrates bei vorhandenem Bedürfnisse in den Mädchenschulen zur Aushilfe bei den weiblichen Arbeiten oder zur Aufsicht die Anstellung von Gehülfinnen oder Aufsichtslehrerinnen anordnen.

§ 63. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Kosten des Schulwesens werden vom Staate getragen. Er bestreitet die Ausgaben für die Besoldung der Lehrer und Schulbeamten, für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel (§ 64), für die Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schulen, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus sollen geliefert werden.

Ihm liegen auch die Erstellung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulgebäude und die Heizung und Reinigung der Schulklokale ob.

§ 64. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den unteren und den mittleren Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.

§ 65. Der Unterricht an den in diesem Gesetz aufgestellten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Für Fortbildungskurse (§§ 46, 47) kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates angemessene Beiträge der Schüler festsetzen.

§ 66. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Der Ertrag des Schul-Stipendienfonds der Stadt soll, vorbehaltlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zunächst zur Unterstützung tüchtiger Schüler des oberen Gymnasiums und der oberen Realschule verwendet werden.

Ausnahmsweise können auch tüchtige Schüler der Knabenmittelschulen, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen, aus denselben unterstützt werden.

Sodann können an die Mittelschulen Beiträge für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

Der Erziehungsrat stellt im Sinne dieser Bestimmungen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds auf und legt sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das nähere festsetzen.

VI. Schulbehörden.

§ 67. Die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen und die Ausführung der Schulgesetze liegt dem Erziehungsdepartemente ob (§ 38 der Geschäftsordnung des Regierungsrates).

§ 68. Der Erziehungsrat (§ 29 der Geschäftsordnung des Regierungsrates) wirkt mit beim Entscheide aller auf die Organisation des Unterrichtswesens bezüglichen Fragen;

er erlässt mit Genehmigung des Regierungsrates die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente;

er trifft die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Wahlen und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge;

er bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen, und stellt die geeigneten Anträge an den Regierungsrat bezüglich Erleichterung, Pensionirung und Entlassung von Lehrern; er bestimmt auf Antrag der untern Behörden den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel;

er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisation und Wiedervereinigung von Klassenabteilungen;

und übt überhaupt alle ihm durch das Gesetz zugewiesenen Befugnisse aus.

§ 69. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Zur besonderen Beaufsichtigung und Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende dem Erziehungsrate untergeordnete Inspektionen:

1. die Inspektion der Knabenprimarschule; 2. die Inspektion der Mädchenprimarschule; 3. die Inspektion der Knabensekundarschule; 4. die Inspektion der Mädchensekundarschule; 5. die Inspektion des Gymnasiums; 6. die Inspektion der Realschule; 7. die Inspektion der Töchterschule; 8. die Inspektion der Schulen in Riehen und Bettingen.

§ 70. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen der Primarschulen und der Sekundarschulen bestehen aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, die übrigen Inspektionen aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrat nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 71. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen führen auch die Aufsicht über die Privatschulen, welche ihnen vom Erziehungsrate unterstellt werden.

§ 72. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektoren und Direktoren wohnen den Sitzungen ihrer Schulinspektion, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und besorgen das Sekretariat.

§ 73. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen leiten die ihnen unterstellten Schulen nach Vorschrift der Gesetze, der Schulordnungen und der Beschlüsse des Erziehungsrates;

sie berichten über Anstellung, Erleichterung, Pensionirung, Entlassung der Lehrer an den Erziehungsrat;

sie stellen nach Anhörung der Lehrerschaft Anträge an den Erziehungsrat über den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel;

sie überzeugen sich von der Beobachtung der Schulordnung, der Einhaltung des Unterrichtsplanes und der Erreichung des Lehrzieles, und sind befugt, dem Erziehungsrate Vorschläge über Veränderungen im Gange ihrer Anstalten zu machen;

sie wählen das zum Unterhalt ihrer Schulgebäude erforderliche Personal und stellen dessen Amtsordnung unter Genehmigung des Erziehungsrates auf;

sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Gang ihrer Anstalten und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Privatschulen, und legen ihm die Schulrechnung zur Genehmigung vor.

§ 74. Die Lehrer der einzelnen Schulanstalten versammeln sich monatlich wenigstens einmal unter der Leitung ihrer Direktoren und Inspektoren zu Konferenzen.

Die Lehrerkonferenzen haben im Sinne der bestehenden Vorschrift die innern Angelegenheiten ihrer Schulen zu ordnen und die von den Schulbehörden ihnen überwiesenen Fragen zu begutachten. Sie sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 75. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die Verwaltung des Schul-Stipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben besteht eine Kommission von fünf Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie übt ihre Tätigkeit gemäss den vom Regierungsrate aufzustellenden Vorschriften (§ 66) und legt demselben alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

VII. Lehrerverhältnisse.

§ 76. Direktoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen werden durch den Erziehungsrat ernannt auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission.

Die Inspektionen oder Schulkommissionen sollen die zu besetzende Stelle in der Regel zu freier Bewerbung ausschreiben; sie können aber auch die Besetzung durch unmittelbare Berufung beantragen.

Die Wahl von Direktoren, Konrektoren und Inspektoren unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 77. Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt.

Im Falle von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigem Lebenswandel können sie auf Antrag der Inspektion oder Schulkommission durch den Erziehungsrat aus dem Schuldienste entlassen werden; der bezügliche Beschluss des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

In allen anderen Fällen, namentlich im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit, erfolgt die Entlassung aus dem Schuldienste unter Beobachtung derselben Formen, doch nur mit einer Entschädigung, welche der Regierungsrat gemäss den Bestimmungen der §§ 101 und 102 auf den Antrag des Erziehungsrates festsetzt.

§ 78. Direktoren, Konrektoren und Inspektoren werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren angestellt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar; für ihre Entlassung während der Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 77. Werden sie nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt, so können sie nach Ermessen des Erziehungsrates wieder als Lehrer, entsprechend ihrer früheren Stellung, verwendet oder wegen Entlassung aus dem Schuldienste entschädigt werden, es sei denn, dass sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigen Lebenswandel verschuldet haben.

§ 79. Lehrer, welche ihre Stelle zu verlassen wünschen, haben hievon ihre Schulbehörde drei Monate vor dem Austritt in Kenntnis zu setzen.

§ 80. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen sind befugt, Lehrer probeweise oder zur Aushilfe vorübergehend anzustellen. Auf solche finden die Bestimmungen betreffend Entschädigung für den Fall der Entlassung keine Anwendung.

§ 81. Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Anstalt angestellten Lehrer unter Belassung ihres Gehaltes ganz oder teilweise an einer andern Anstalt der gleichen Altersstufe zu verwenden.

§ 82. Jeder in den untern oder den Mittelschulen fest angestellte Lehrer ist zur Erteilung von 24 wöchentlichen Stunden berechtigt und verpflichtet; mit seiner Zustimmung kann diese Zahl bis auf 32 vermehrt werden.

Die Stundenzahl der Lehrer an den höhern Schulen, der nicht fest angestellten Lehrer und der Lehrerinnen wird durch die zu ihrer Anstellung kompetente Behörde festgesetzt.

§ 83. Die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Inspektoren und Lehrer werden durch Amtsordnungen geregelt, welche der Erziehungsrat erlässt und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorlegt.

§ 84. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates die Abhaltung von Fortbildungskursen für Lehrer und Lehrerinnen veranstalten.

§ 85. In sämtlichen Schulanstalten, mit Ausnahme des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichtes verhinderten Lehrer bestritten wird.

Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.

Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder.

Der Erziehungsrat wird das nähere über die Verwaltung, die Beiträge der Mitglieder und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen.

§ 86. Für die Stellvertretung der Direktoren, der Inspektoren und der Lehrer am obern Gymnasium und an der obern Realschule wird der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion das Geeignete im einzelnen Falle anordnen.

§ 87. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer 90—120 Franken, für Lehrerinnen 40—55 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, können für denselben bis zu 80 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

§ 88. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer 100—140 Franken und bei besondern Leistungen bis 160 Franken, für Lehrerinnen 40—60 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, können für denselben bis zu 80 Franken im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

§ 89. Die Besoldung der Lehrer am obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt 130—250 Franken.

Für Lehrerinnen an der obern Töchterschule gelten die Bestimmungen des § 88, Lemma 2.

§ 90. Die Besoldung der fest angestellten Lehrer wird innerhalb der gesetzlichen Schranken durch den Erziehungsrat bestimmt.

Die Besoldung der probeweise oder zur Aushilfe vorübergehend angestellten Lehrer bestimmt die betreffende Schulbehörde; sofern dieselbe die untere Grenze des Besoldungsansatzes der entsprechenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 91. Für die Festsetzung der Besoldung fallen in Betracht das Unterrichtsfach, die Altersstufe der Schüler und die Tüchtigkeit und das Dienstalter des Lehrers.

§ 92. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für den Genuss der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag der betreffenden Inspektion vom Erziehungsrat festgesetzt wird und von der Besoldung in Abzug zu bringen ist.

§ 93. Die Lehrer, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 24 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 400 Franken. Wenn die Dienstzeit volle fünfzehn Jahre übersteigt, so beträgt die jährliche Alterszulage 500 Franken.

Die Alterszulage besteht nur aus zwei Dritteln der obigen Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 24, aber mindestens noch 20 beträgt; sie besteht nur aus der Hälfte obiger Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 20 und mehr als 12 beträgt; eine Alterszulage tritt nicht ein, wenn die wöchentliche Stundenzahl 12 nicht übersteigt.

§ 94. Die Lehrerinnen, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 22 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 250 Franken; übersteigt die Dienstzeit 15 Jahre, so beträgt die Zulage 350 Franken im Jahr.

Die Alterszulage besteht aus zwei Dritteln der obigen Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 22, aber wenigstens 15 beträgt; sie besteht aus der Hälfte obiger Summen, wenn die Stundenzahl 10 bis 14 beträgt; eine Alterszulage tritt nicht ein, wenn die wöchentliche Stundenzahl 10 nicht erreicht.

§ 95. Die Alterszulage wird von dem 1. Januar oder dem 1. Juli nach dem Verfluss der vorgeschriebenen Dienstzeit gerechnet.

§ 96. Für Lehrer und Lehrerinnen, welche von andern hiesigen oder auswärtigen Anstalten an hiesige öffentliche Schulen übergehen, kann der Er-

ziehungsrat bei ihrer Anstellung, auf Antrag der betreffenden Inspektion, mit Rücksicht auf die anderwärtige Lehrtätigkeit, einen frühern Zeitpunkt als den der hiesigen Staatsanstellung zur Berechnung der Alterszulage und der Pensionirung festsetzen.

§ 97. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates ältere Lehrer um einen Teil ihrer Stunden erleichtern und ihnen den Fortgenuss des bisherigen Gehaltes einschliesslich der Alterszulage ganz oder teilweise bewilligen.

§ 98. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldung der Direktoren der Sekundarschulen, des Gymnasiums, der Realschule und der Töcherschule beträgt jährlich 6000 Franken.

Die Besoldung der Direktoren des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sofern für diese Anstalten besondere Direktoren aufgestellt werden, beträgt 500—1500 Franken; sie wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

Werden Lehrer als Konrektoren bezeichnet, so erhalten sie eine Gehaltszulage von 200—1000 Franken; dieselbe wird vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

§ 99. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldung der Inspektoren beträgt jährlich 6000 Franken.

Im Falle der Übertragung der Inspektion der Landgemeindeschulen von den Inspektoren oder Direktoren der städtischen Schulen auf einen besonders hierfür geeigneten Fachmann (§§ 10, 20) wird eine angemessene Entschädigung durch die Amtsordnung festgesetzt werden.

§ 100. Treten Direktoren und Inspektoren in eine Lehrstelle zurück, so fällt ihre Dienstzeit als Direktoren oder Inspektoren für die Alterszulage und die Pensionirung in Berechnung.

§ 101. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Wird ein Lehrer aus dem Schuldienste vor Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so besteht die gemäss § 77, Lemma 3, ihm zukommende Entschädigung in einer Aversalsumme, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll oder in einer jährlichen Pension (§ 102).

§ 102. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Wird ein Lehrer nach Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so hat er Anspruch auf eine jährliche Pension auf Lebenszeit. Die Pension beträgt 2 % der bisherigen Jahresbesoldung einschliesslich der Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr seit der Anstellung durch den Erziehungsrat und soll den jährlichen Betrag von Fr. 4500 nicht übersteigen:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, in Fällen, wo die Festhaltung der gesetzlichen Normen für die Berechnung einer Pension einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben sollte, über dieselben innert den Grenzen dieses Gesetzes hinauszugehen.

Fällt der Grund der Entlassung aus dem Schuldienste weg, so ist der Erziehungsrat befugt, pensionirte Lehrer in die frühere Stellung wieder einzusetzen und die Pensionirung aufzuheben; desgleichen kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Pensionirung einschränken oder aufheben, wenn der Pensionsberechtigte in einer andern Stellung ein seiner Besoldung im Schuldienste entsprechendes Einkommen findet.

§ 103. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Bei Todesfällen kann der Erziehungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder der Pension auf drei Monate vom Todestage an bewilligen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat über den Betrag der Besoldung oder der Pension für drei Monate hinausgehen.

VIII. Privatschulen.

§ 104. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten durch Private, Gesellschaften oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 105. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leiter und Lehrer sollen sich über guten Leumund ausweisen, die Leiter überdies über den Besitz der bürgerlichen Rechte.
2. Zweck, Organisation und Leitung der zu errichtenden Anstalt dürfen mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehen.
3. Die Schullokale unterliegen der Prüfung und den Vorschriften der Behörden in sanitärischer Hinsicht.
4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so haben sich die Lehrer über den Besitz der für den Unterricht auf der betreffenden Altersstufe nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse und über ihre Lehrbefähigung auszuweisen.
5. Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen vorgeschrieben ist.

Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. werden von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 106. Alle nicht öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsrate jährlichen Bericht in der von ihm festzusetzenden Weise zu erstatten.

§ 107. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 105 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartemente von der Anstellung neuer Lehrer und von Änderungen in Unterrichtsplan oder Lehrmitteln Kenntnis zu geben.

Der Erziehungsrat ist befugt, für solche Schulen öffentliche Prüfungen zu veranstalten.

§ 108. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 105 aufgestellten Bestimmungen oder den gesetzlich berechtigten Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 109. Die Vorsteher von Privatschulen und Erziehungsanstalten haben vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartemente regelmässig Kenntnis zu geben.

§ 110. Die Aufsicht über die Privatschulen wird vom Erziehungsrat den einzelnen Inspektionen und den Schulinspektoren zugewiesen.

§ 111. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen, haben hievon jährlich dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen.

§ 112. Kleinkinderschulen unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitärische Verhältnisse.

Einführungsbestimmungen.

§ 113. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten, und ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

§ 114. Den vor Erlass dieses Gesetzes lebenslänglich angestellten Direktoren und Lehrern bleibt die lebenslängliche Anstellung gewahrt, auch für den Fall, dass sie in der Folge eine andere Anstellung im Schuldienst erhalten.

§ 115. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionirten Lehrer bleiben bezüglich ihrer Pensionirung die sie betreffenden früheren Beschlüsse in Kraft.

§ 116. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

1. das Gesetz über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen vom 23. März 1852 und das Ergänzungsgesetz vom 7. Februar 1870;
2. der Grossratsbeschluss vom 8. März 1858 betreffend das Rektorat der Gewerbeschule;